

Satzung

zur Verwendung des Ortsteilnamens in Personalausweisen und Reisepässen der Meldebehörde der Stadt Bleicherode

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), des § 3a des Thüringer Gesetzes über das Meldewesen (ThürMeldeG) vom 23. März 1994 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 424) und des § 11 des Thüringer Personalausweisgesetzes (ThürPAuswG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285 – 325) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Stadt Bleicherode folgende Satzung:

§ 1

Name des Ortsteils und dessen Schreibweise

Die Stadt Bleicherode bestimmt, dass der Name des eingemeindeten Ortsteils dem Namen der Stadt angefügt wird und als verbindliche Bezeichnung künftig wie folgt zu führen ist:

Bleicherode, Ortsteil Elende

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bleicherode, 6. August 2001
Stadt Bleicherode


Kochbeck
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

06. AUG. 2001

Bleicherode,
Stadt Bleicherode

Kochbeck
Kochbeck
Bürgermeister

